Kulturrucksack NRW

Richtlinie zur Förderung von Projekten durch die Stadt Köln

1. Grundlagen der Förderung

Die Stadt Köln fördert in Zusammenarbeit mit dem Land NRW Projekte für Kinder und Jugendliche in der Altersgruppe von 10 und 14 Jahren, um ihnen Zugangswege zu Kunst und Kultur zu ermöglichen.

Insbesondere Kinder und Jugendliche in sozial benachteiligten Lebenslagen, die nur erschwert Zugang zu kulturellen Bildungsangeboten haben, sollen durch die für die Teilnehmenden kostenlosen Projekte erreicht werden.

Die von der Stadt Köln geförderten Projekte basieren auf einer Zusammenarbeit von Einrichtungen, deren Auftrag in der kulturellen Bildung und in der Vermittlung von Kunst und Kultur liegt. Es handelt sich hierbei um

- Kultureinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft,
- kultur- und medienpädagogische Facheinrichtungen oder
- Einzelkünstlerinnen und Einzelkünstler,

die mit außerschulischen Partnern der Jugendarbeit kooperieren.

Diese sind in der Regel Träger der freien Jugendhilfe, zu deren Zielgruppe Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 14 Jahren zählen und die ihren Standort in den 11 Sozialraumgebieten haben (Anlage 1) oder in den Kölner Vierteln mit besonders hohem Förderbedarf (Rang 1-56, Anlage 2).

Neben Kultureinrichtungen sind auch einzelne Künstlerinnen und Künstler förderberechtigt. Sie müssen allerdings durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen ihre künstlerische und pädagogische Qualifikation sowie Projekterfahrungen nachweisen. Von allen am Projekt beteiligten Künstlerinnen und Künstlern ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderung ist von der Künstlerin oder dem Künstler für eine geeignete Ersatzkraft zu sorgen.

Wichtig: Bevor der Antrag auf Förderung eines Kulturrucksackprojektes gestellt werden kann, muss unbedingt der Kontakt zur Bezirksjugendpflege hergestellt worden sein. Die Bezirksjugendpfleger*innen müssen das Konzept unterstützen und stellen den Kontakt zu einer passenden Jugendeinrichtung her.
https://www.musenkuss-koeln.de/foerdermoeglichkeiten/nrw-landesprogramm-kulturrucksack

Berücksichtigt werden Konzepte in den Kunstsparten Musik, Schauspiel, Tanz, Bildende Kunst, Neue Medien, Film und Fotografie und Literatur sowie spartenübergreifende, interdisziplinäre und themenorientierte Vorhaben. Entscheidend für die Auswahl sind die inhaltliche, künstlerische und pädagogische Qualität der Projekte.

Ein Projekt besteht aus einer Projektphase, in der die Kinder und Jugendlichen gestalterisch aktiv sind, sowie aus einem rezeptiven Angebot, möglichst in derselben Sparte: z.B. Theaterprojekt - Theatervorstellung, Musikprojekt - Konzert, bildnerisches Gestalten – Museum/Ausstellungshäuser, Tanz – Tanzaufführung, Schreibwerkstatt – Lesung, etc. Rezeptive Angebote können auch in einer anderen Sparte stattfinden, wenn die inhaltlichen Bezüge nachvollziehbar begründet werden.

Zu der Abschlusspräsentation eines Projektes sollen die zuständige Jugendpflegerin bzw. Jugendpfleger sowie die Kulturrucksackbeauftragte eingeladen werden. Zu den öffentlichen Präsentationsveranstaltungen ist die örtliche Presse einzuladen.

Das Projekt kann an einzelnen Tagen oder über mehrere Wochen stattfinden bzw. als Ferien-Aktion konzipiert sein. Zu beachten ist jedoch, dass das Projekt innerhalb des Kalenderjahres durchgeführt und beendet wird.

Die Mindestteilnehmerzahl für die Kulturrucksackprojekte liegt bei 10 Kindern und Jugendlichen in der Altersgruppe von 10 bis 14 Jahren. Nur in begründeten Einzelfällen kann die Mindestteilnehmerzahl unterschritten werden. Die Förderstelle muss daher vor Projektbeginn informiert werden.

Während der gesamten Projektlaufzeit ist eine Teilnehmerliste zu führen, die auch fester Bestandteil des Verwendungsnachweises ist.

Zeichnet sich bereits vor Projektbeginn ab, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, so ist dies dem Amt für Schulentwicklung unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Teilnehmerzahl diese Grenze während eines bereits laufenden Projektes unterschreitet. Soweit Maßnahmen zur Gegensteuerung, wie z. B. verstärkte Werbung, Anpassung der Durchführungszeiten etc., nicht greifen, entscheidet das Amt für Schulentwicklung unter Berücksichtigung des Einzelfalls und unter Einbindung der Bezirksjugendpflege, ob das Projekt abgebrochen oder fortgesetzt wird.

Projekte können wiederholt werden. Um weitere Kinder und Jugendliche mit einem Projekt erreichen zu können, kann ein erfolgreiches Projekt mit demselben Kooperationspartner mehrfach in einer Jugendeinrichtung wiederholt werden. Voraussetzung dafür sind neue Aspekte des Konzeptes, die eine Weiterentwicklung des Projektes versprechen.

Das jeweilige Projekt wird vom Amt für Schulentwicklung mit einer entsprechenden Vorlaufzeit auf der Landeshomepage www.kulturrucksack.nrw.de vorgestellt. Hierzu müssen die Vordrucke „Kulturplaner“ dem Amt für Schulentwicklung elektronisch vorliegen.

2. Inhaltliche Kriterien der Förderung

Die Stadt Köln fördert unter inhaltlichen Gesichtspunkten Projekte und Maßnahmen,

- die Vorbildcharakter besitzen und zur Entwicklung neuer Angebots- und Aktionsformen in der kulturellen Bildung beitragen sowie beispielgebend sind für andere kulturelle Projekte und Einrichtungen,

- die zur Partizipation in künstlerischen, kulturellen Prozessen, zur Beteiligung und zum kreativen Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und diese aktiv in die Planung und Durchführung einbinden,
- die eine sowohl spartenorientierte als auch kunstspartenübergreifende Projektpraxis erproben,
- die durch eine Kooperation von Trägern der Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der kulturellen Bildung kreative und experimentelle Lernerfahrungen mit allen Sinnen außerhalb von Schule ermöglichen,
- die an die Lebenslagen, Lebenswelten und Ressourcen der Kinder und Jugendlichen anknüpfen, Räume der Selbstorganisation und Selbstbildung bieten, sowie kulturelle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen fördern und weiterentwickeln,
- die niedrigschwellige Zugänge zur ästhetischen Bildung für die Kinder und Jugendlichen schaffen, die in ihrer Umgebung nur eingeschränkt und erschwert Zugang zu Bildungsangeboten haben,
- die durch Vermittlung von Schlüsselkompetenzen wie Reflexionsfähigkeit, kritischem Urteilsvermögen, kreativem Eingreifen und Selbstpräsentation zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung beitragen,
- die Angebote bereitstellen, die die unterschiedlichen kulturellen Ausdrucksformen junger Menschen gleichwertig einbeziehen und ihnen neue Sichtweisen erschließen,
- die zur Förderung der Medienkompetenz junger Menschen beitragen,
- die interkulturelle Begegnungen und Partnerschaften ermöglichen, kulturelle Vielfalt auf allen Ebenen der Förderpraxis berücksichtigen und stärken,
- die künstlerisch/kulturelles Arbeiten in kreativer Selbstorganisation unterstützen, Räume für selbstständiges Handeln und Experimentieren zur Verfügung stellen,
- die zur Förderung der geschlechtergerechten Teilhabe im Bereich der kulturellen Bildung beitragen,
- die ästhetische Urteilskraft und Handlungskompetenzen für die gemeinsame Gestaltung des urbanen, sozialen Kulturraums entwickeln.

Bei der Antragstellung ist zu begründen, welche Förderschwerpunkte für das Projekt relevant sind.

Über die Förderung entscheidet eine interdisziplinär zusammengesetzte Jury in Absprache mit der Koordinierungsstelle Kulturrucksack NRW sowie dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalens.
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Erachtet die Jury mehr Anträge für förderungswürdig, als Fördermittel zur Verfügung stehen, werden die Anträge durch die Jury in eine Rangfolge gebracht.
Der Zuschlag erfolgt in der festgelegten Rangfolge. Konnte ein als förderungswürdig eingestuftes Projekt in der Rangfolge nicht berücksichtigt werden, so besteht im Einzelfall die Möglichkeit, dass dieses nachrückt. Voraussetzung hierfür

ist, dass Fördermittel durch nicht durchgeführte Projekte wieder zur Verfügung stehen.

Erachtet die Jury weniger Anträge für förderungswürdig, als Fördermittel zur Verfügung stehen, so können weitere Antragsrunden eingeleitet werden.

3. Ausschließende Bedingungen der Förderung

Ausgeschlossen von der Förderung sind

- die institutionelle Förderung,
- Projekte, die bereits vor der Bewilligung begonnen haben,
- und Instrumentalunterricht.

Projektförderung

Gefördert werden zeitlich befristete Kooperationsprojekte im Kalenderjahr des bewilligten Förderantrags.

Der Förderbetrag für ein Projekt beträgt in der Regel maximal 5.000 Euro.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

In diesem Zusammenhang sind für notwendige Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln vorrangig vorhandene Schülertickets der Projektteilnehmenden einzusetzen.

Kosten- und Finanzierungsplan

Der Kosten- und Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein. Drittmittel oder Eigenmittel des Antragstellers oder dessen Kooperationspartners sind anzugeben. Sofern durch Dritte (sonstige Förderer, Sponsoren) vor, nach oder im Laufe des Projektes weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden, muss dies dem Amt für Schulentwicklung unmittelbar schriftlich mitgeteilt werden. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

In die Kalkulation sind nur kassenwirksame und förderfähige Leistungen aufzunehmen. Alle in die Kalkulation aufzunehmenden Daten dürfen sich ausschließlich auf die Finanzierung des beantragten Projektes beziehen. Die Förderung eines anderen Projektes oder eine Rücklagenbildung durch Mittel des beantragten Projektes schließt die Richtlinie ausdrücklich aus.

Personalkosten

Die Personalkosten beinhalten die Honorare (nicht Fachleistungsstundensätze) sowohl für das künstlerische Personal, als auch die für die direkt am Projekt Beteiligten. Die Stunden der Vor- und Nachbereitung sind ebenso zu benennen, wie die geplanten Stunden der Projektarbeit vor Ort.

Als künstlerisches Honorar werden maximal **60 Euro** je Zeitstunde (60 Minuten) anerkannt. Die Vor- und Nachbereitungszeit muss in einem angemessenen Verhältnis zur konkreten praktischen Projektarbeit mit den Kindern und Jugendlichen stehen. Die über die täglichen Vor- und Nachbereitungsstunden hinausgehende Vor- bzw. Nachbereitungszeit ist im Antrag schlüssig zu begründen.

Für die im begründeten Einzelfall notwendige Begleitung der Projekte durch den Kooperationspartner wird ein Honorar von **15 bis 25 Euro** je Zeitstunde (60 Minuten) anerkannt. Antragsteller und Kooperationspartner legen dabei den Stundenumfang, den Inhalt der Tätigkeiten und die Höhe des Honorars gemeinsam fest. Eine Doppelfinanzierung, z.B. die Beauftragung von festangestellten Mitarbeiter*innen innerhalb ihrer regulären Arbeitszeit, ist ausgeschlossen.

Ergeben sich Änderungen zu dem im Kostenplan dargestellten Personaleinsatz, sind diese dem Amt für Schulentwicklung unmittelbar schriftlich mitzuteilen. Abweichungen zur ursprünglichen Kostenplanung bedürfen der Genehmigung.

Sachkosten

Unter der Position „Sachkosten“ sind die Sach- und Verbrauchsmittel aufzulisten. Die Sachkosten sollten 20 % der projektbezogenen Personalkosten der Kultureinrichtung nicht übersteigen. Falls die geplanten Sachkosten aufgrund der Besonderheit des Projektes über diesem Wert liegen, so ist vor Antragstellung mit dem Amt für Schulentwicklung abzustimmen, ob diese Kosten im Einzelfall anerkannt werden können.

Zulässig sind in der Regel nur Anschaffungen von Sachmitteln, die für das geplante Projekt notwendig sind. Auch vor Bewilligung bereits beschaffte Sach- und Verbrauchsmittel können nicht als Ausgaben anerkannt werden.

Eine Liste über die angeschafften Sachmittel und Verbrauchsmaterialien incl. der Kosten ist als Anlage dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Mietkosten/Raummiete

Mietkosten sind förderfähig, wenn für die Durchführung des Projekts keine entsprechenden Räume in der kooperierenden Einrichtung zur Verfügung stehen und der Anmietung **vor** Projektbeginn durch das Amt für Schulentwicklung zugestimmt wurde.

Die Bereitstellung von Ausstattung oder Gerätschaften durch die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger kann nicht gegen Gebühr mit einem Eigenbeleg abgerechnet werden. Stellt die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger seine Ausstattung und Geräte nicht kostenfrei zur Verfügung, sollte die benötigte Ausstattung bei externen Anbietern angemietet und gegen Vorlage der Originalrechnung abgerechnet werden.

Overheadkosten

Overheadkosten sind Gemeinkosten. Die kalkulierten Overheadkosten (z.B. Büromaterial, Telefongebühren etc.) können pauschal ohne Vorlage von Einzelbelegen nachgewiesen werden. Die Overheadkosten dürfen 8 % der förderfähigen Gesamtausgaben (Personal- und Sachkosten) nicht übersteigen.

Anhand der Bücher und Belege muss die Kalkulation der angegebenen Overheadkosten projektbezogen nachvollziehbar sein und bei Bedarf dargelegt werden.

Zu den Aufgaben einer Leitung oder Geschäftsführung einer Einrichtung gehört u. a. die Konzeption und Planung des Programmes der Einrichtung. Somit ist die Erarbeitung eines Konzeptes für den Kulturrucksack Teil der Tätigkeit. Sofern die Stelle der Leitung oder Geschäftsführung bereits institutionell gefördert wird, so kann diese Tätigkeit nicht noch einmal durch das Landesprogramm Kulturrucksack NRW gefördert werden (eine Doppelfinanzierung ist ausgeschlossen).

Freiwillige Kosten

Freiwillige Kosten, die für eine Realisierung des Projektes nicht zwingend notwendig sind (zum Beispiel Catering, Präsente, Premierenfeiern und Premierengeschenke), sind in der Regel nicht förderfähig. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet das Amt für Schulentwicklung nach vorheriger Absprache.

Antragstellung

Anträge sind beim Amt für Schulentwicklung zu stellen. Die jeweiligen Antragsfristen werden rechtzeitig in geeigneter Form mitgeteilt.
Für die Antragstellung ist das Antragsformular zu nutzen. Dieses ist unter www.musenkuss-koeln.de unter „Förderung“ beim Projekt „Kulturrucksack“ im Downloadbereich abrufbar.

a. **Vorab** ist der Antrag in Dateiform an kulturrucksack@stadt-koeln.de zu mailen (möglichst als pdf mit den Unterschriften).

b. Der Antrag ist per Post zu senden an

Stadt Köln
Amt für Schulentwicklung
Kulturelle Bildung – 404/5
Willy-Brandt-Platz 3
50679 Köln

4. Öffentlichkeitsarbeit/ Werbemaßnahmen

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger stellt die Öffentlichkeitsarbeit eigenverantwortlich sicher. Auf allen Ankündigungen (Plakate, Programme, Broschüren, Presseveröffentlichungen, Internetpräsentationen etc.) sowie Katalogen ist mit

a) dem Landeswappen der Landesregierung Nordrhein-Westfalens,

b) dem Logo der Stadt Köln verbunden mit dem Zusatz „Gefördert durch die Stadt Köln“ sowie

c) dem Kulturrucksack NRW Logo

an deutlich sichtbarer Stelle auf die gemeinsame Förderung hinzuweisen. Die unterschiedlichen Logos werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Sollten die Plakate, Kataloge etc. mehrfarbig gedruckt werden, so sind auch die NRW-Signets, das Stadt Köln-Logo und das Kulturrucksack-Logo farbig zu drucken.

5. Verwendungsnachweise

Einen Monat nach Projektende muss ein Verwendungsnachweis eingereicht werden. Der Abgabetermin findet sich im Bewilligungsbescheid. Der späteste Termin ist der 15.01. des Folgejahres. Mit dem Verwendungsnachweis wird dokumentiert, ob das Projekt inhaltlich erfolgreich war und die Mittel zweckgebunden verwendet wurden.

Der entsprechende Vordruck befindet sich auf der Seite www.musenkuss-koeln.de unter „Förderung“ beim Projekt „Kulturrucksack“ im Downloadbereich. Er besteht aus

- einem zahlenmäßigen Nachweis der Projektkosten sowie der Gesamteinnahmen,
- einem Durchführungsnachweis und der ausgefüllten Teilnehmerliste,
- einer Aufstellung der Sachkosten,
- einem ausführlichen Sachbericht und
- weiteren Anlagen (z.B. Pressetexte, Programmhefte, Werbeplakate o.ä.).

Der Verwendungsnachweis kann grundsätzlich zunächst ohne Belege eingereicht werden. Das Amt für Schulentwicklung wird den Verwendungsnachweis auf Plausibilität prüfen. Sollte im Einzelfall weitergehender Klärungsbedarf bestehen, können zusätzlich Belege angefordert werden.

Die Buchführung und die Belege sind 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Sind die nachgewiesenen Kosten geringer, als die mit dem Bewilligungsbescheid anerkannten Kosten, reduziert sich die Zuwendung entsprechend.

6. In Kraft treten

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle bisherigen Regelungen bezüglich der Förderung von Kulturrucksackprojekten durch die Stadt Köln treten gleichzeitig außer Kraft.

Stand: November 2020